



Info 17

Informationsblatt – **Stand 19.10.2023**

Informationen zu Kooperationsplan und Schlichtungsverfahren
für Personen, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)
erhalten oder beantragen

Der Kooperationsplan

Wenn Sie

- Bürgergeld erhalten
- mindestens 15 Jahre alt und
- erwerbsfähig sind,

dann wird grundsätzlich ein Kooperationsplan mit Ihnen erstellt. Geregelt ist dies in § 15 des Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II).

Im Kooperationsplan wird ein Ziel für den Eingliederungsprozess festgelegt. Es werden auch die Schritte festgehalten, mit denen dieses Ziel erreicht werden kann.

Der Kooperationsplan soll verständlich und auf das Wesentliche reduziert sein.

Der Kooperationsplan ist rechtlich unverbindlich. Im Mittelpunkt steht die vertrauensvolle und partnerschaftliche Zusammenarbeit.

Trotzdem ist es wichtig, dass Sie die Absprachen im Kooperationsplan einhalten. Tun Sie dies nicht, so kann in einem nächsten Schritt Ihre Mitarbeit verbindlich eingefordert werden. Wenn Sie dann ohne wichtigen Grund Absprachen oder Termine nicht einhalten, könnte es zu Leistungsminderungen kommen.

Das Schlichtungsverfahren

Für den Fall, dass Sie sich mit dem Fallmanagement nicht auf einen gemeinsamen Kooperationsplan einigen können, gibt es ein Schlichtungsverfahren. Dies ist geregelt in § 15 a SGB II.

Bitte Sie Ihr Fallmanagement bei Problemen um die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens. Damit sich der Eingliederungsprozess nicht unnötig verzögert, ist das Schlichtungsverfahren auf vier Wochen begrenzt.

Der Schlichter ist eine Person, die vorher nicht an dem Beratungsprozess beteiligt war. Sie hat auch keine Vorgaben für das Schlichtungsgespräch und ist daher neutral und unvoreingenommen.